



Die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Az. VI 5/ 7301/3/04

München, den 26.10.2004

An den
Kreisverein Augsburg – Schwaben des
Väteraufbruch für Kinder
Postfach 11 22 07

86047 Augsburg

Regelung heimlicher Gentests

Sehr geehrter Herr Meierfels,
sehr geehrter Herr Koller,
sehr geehrter Herr Eicher,

herzlichen Dank für Ihre Schreiben vom 04.09.2004 an Herrn Staatssekretär Helke und an mich, in denen Sie Ihre Sorge über das vom Bundesjustizministerium geplante Verbot anonymer Vaterschaftstests zum Ausdruck bringen und um Unterstützung gegen dieses Vorhaben bitten.

Die Frage, inwieweit anonyme Testergebnisse in familienrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden dürfen und ob solche Tests hierzulande oder gar EU-weit verboten werden sollen, ist - wie Ihnen sicher bekannt - in der Rechtsprechung hoch umstritten. Auf der einen Seite wird betont, dass Väter das Recht haben müssen, sich über ihre biologische Vaterschaft Gewissheit zu verschaffen. Außerdem seien heimliche Vaterschaftstests für das Kind bzw. für die ganze Familie weniger belastend als eine gerichtlich erzwungene Klärung der Vaterschaft. Auf der anderen Seite werden die Rechtspositionen von Mutter und Kind angeführt: Die heimliche Erlangung und Verwendung von persönlichen Daten verletze das Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung und greife zudem in das Sorgerecht der Mutter ein.

Im familiengerichtlichen Verfahren sind zur Klärung der Vaterschaft jedenfalls nach bisheriger Rechtslage nur Vaterschaftstests verwertbar, die im Einklang mit den Richtlinien der Bundesärztekammer stehen. Diese verlangen, dass Abstammungsgutachten nur mit Einwilligung der jewei-

ligen Person bzw. der Sorgeberechtigten vorgenommen werden dürfen. Heimliche Tests reichen wegen des Verstoßes gegen das Persönlichkeitsrecht des Kindes zur Begründung der Schlüssigkeit der Klage in aller Regel nicht aus. Nicht verhindern lässt es sich aber, dass Betroffene einen heimlichen Gentest zum Anlass nehmen, um andere Umstände zur Begründung der Schlüssigkeit vorzutragen.

Daher bin ich der Überzeugung, dass mit bloßen Regelungen im Familienrecht oder im familienrechtlichen Verfahren die Problematik der anonymen Vaterschaftstests nicht vollständig erfasst werden kann. Die Bundesregierung hat angekündigt, die Gesamtproblematik der Gentests gesetzlich regeln zu wollen. Dies ist angesichts der rechtlichen Unsicherheiten einerseits und der durch den technischen Fortschritt bedingten wachsenden Nachfrage nach kommerziellen anonymen Vaterschaftstest andererseits, auch dringend erforderlich. Die Bundesregierung lässt jedoch mit Eckpunkten noch auf sich warten. Sollten sich die Vorstellungen des Bundes zu einem Gendiagnostik-Gesetz konkretisieren, wird mein Haus dieses aufmerksam begleiten und den Blick insbesondere darauf richten, ob den berechtigten und geschützten Interessen **beider** Seiten angemessen Rechnung getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Stewens